

Checkliste für werdende Eltern an der htw saar: Von der Schwangerschaft bis zum Wiedereinstieg

Sie erwarten ein Baby? Herzlichen Glückwunsch!

Während in den nächsten Wochen Ihr Bauch und Ihre Vorfreude wachsen, gilt es einiges zu bedenken und vorzubereiten. Prinzipiell empfiehlt es sich, über alle Schritte, die die Arbeit betreffen, zunächst mit der oder dem direkten Vorgesetzten zu sprechen, d.h. sie oder ihn zu informieren über die Schwangerschaft und den Beginn der Mutterschutzfrist, die Inanspruchnahme der Elternzeit, ihre Lage (ab wann), Dauer (wie lange) und Form (ohne Beschäftigung oder mit Teilzeitbeschäftigung) usw. Auch der Wiedereinstieg sollte gemeinsam geplant werden.

Und noch ein Tipp vorweg: Ist das Baby erst einmal da, möchte man zunächst seine ganze Aufmerksamkeit auf das Neugeborene und die Familie richten. Da ist es angenehm, wenn möglichst viel von dem, was nach der Geburt noch an Formularen einzureichen ist, schon vorbereitet ist. So kann man etwa die Anträge für Eltern- und Kindergeld vorab schon weitgehend ausfüllen und sich von der Krankenkasse schon vor der Entbindung ein Antragsformular auf Familienversicherung zuschicken lassen. Dann müssen später nur noch die Daten des Kindes ergänzt und die Geburtsurkunde beigelegt werden.

Deshalb finden Sie auf den folgenden Seiten eine Checkliste über alles, was getan werden muss.

Die rechtlichen Grundlagen, auf die sich die Checkliste stützt, sind u.a. das Mutterschutzgesetz (MuSchG), das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), das Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG), das Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) und das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB V).

Grundsätzliche Informationen zu den Themen Mutterschutz, Mutterschaftsgeld, Elternzeit und Elterngeld enthält das vorliegende Dokument nur wenige. Hier sei verwiesen auf die Internetseiten und Publikationen des *Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend*:

[Publikationen - BMBFSFJ](#) oder die einschlägigen Publikationen der Arbeitskammer des Saarlandes:

[Publikationen | Arbeitskammer des Saarlandes](#). Hier erhalten im Übrigen alle saarländischen Arbeitnehmer(innen) kostenlose Beratung, auch in (arbeits-)rechtlichen Fragen.

Informationen über Elterngeld und Elternzeit finden Sie unter: [Elterngeld - BMBFSFJ](#) / [Suche - BMBFSFJ](#)

Achtung: **Befristete Arbeitsverträge** verlängern sich nicht automatisch um die Mutterschutz- bzw. Elternzeit. Bitte sprechen sie in diesem Fall mit der Personalabteilung. Im Zweifelsfall kann auch hier die Arbeitskammer des Saarlandes weiterhelfen (<https://www.arbeitskammer.de>).

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Checkliste für werdende Eltern an der htw saar: Von der Schwangerschaft bis zum Wiedereinstieg

I VOR der Geburt:

Wer? / Was?	(Bis) Wann?	Wo? / (Bei) Wem?	Hinweise	OK?
1. Mutter: Schwanger- schaft der/dem Arbeitgeber/in mitteilen	Die Schwangerschaft soll der/dem Arbeitgeber/in mitgeteilt werden. Es empfiehlt sich, aus eigenem Interesse, dies so früh wie möglich zu tun.	Der bzw. dem Vorgesetzten sowie der Personalabteilung	Die Personalabteilung benötigt als Nachweis über die Schwangerschaft und den voraussichtlichen Entbindungstermin eine Kopie des Mutterpasses. Sie schickt der werdenden Mutter dann ein sog. Mutterschutzschreiben, das das Datum des Beginns der Mutterschutzfrist angibt sowie Informationen zum Mutterschaftsgeld und zur Elternzeit enthält. (Der formlose Antrag auf Elternzeit wird erst nach der Geburt gestellt, siehe unter 11.). - i Damit stehen die Mutterschutzfristen vorläufig fest: 6 Wochen vor der Geburt und 8 Wochen nach der Geburt, bei Früh- und Mehrlingsgeburten 12 Wochen nach der Entbindung. Für die Zeit der Mutterschutzfrist nach der Geburt besteht ein absolutes Beschäftigungsverbot. Bei Frühgeburten und sonstigen vorzeitigen Entbindungen verlängert sich die 8- bzw. 12-wöchige Frist um den Zeitraum der Schutzfrist vor der Geburt, der nicht in Anspruch genommen werden konnte. - i Für die Schwangere gilt ein Kündigungsverbot bis 4 Monate nach der Entbindung bzw. auch während der Elternzeit. - i Für die Schwangere und Stillende gelten besondere Schutzbestimmungen und Pausenregelungen. Gesetzliche Grundlage: MuSchG (MuSchG - Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium)	☐
2. Mutter / Vater: Ggf. Kind auf Warteliste für Krippenplatz setzen lassen	Möglichst zu Beginn der Schwangerschaft	Bei den entsprechenden Einrichtungen	Neben der Hohenzollern-KiTa der htw saar und der AWO gibt es in Saarbrücken und Umgebung eine Reihe weiterer Krippen. Da die Plätze knapp sind, empfiehlt es sich, sich bei mehreren Einrichtungen auf die Warteliste setzen zu lassen. Die Suche und Anmeldung erfolgt über das Kita-Portal des Regionalverbands https://www.kitaplatz-regionalverband.de/elternportal/de/ bzw. über die entsprechenden Stellen in den anderen Landkreisen. Servicestelle Kinderbetreuung & Kindertagespflege zur Suche nach Tagespflegeplätzen im Regionalverband: http://www.kinderbetreuungsboerse-saarbruecken.de/	☐

Checkliste für werdende Eltern an der htw saar: Von der Schwangerschaft bis zum Wiedereinstieg

Wer? / Was?	(Bis) Wann?	Wo? / (Bei) Wem?	Hinweise	OK?
3. Vater: ggf. Elternzeit einplanen	Spätestens 7 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin, falls die Elternzeit des Vaters direkt nach der Geburt beginnen soll	Personalabteilung	Auch als Vater sollte man frühzeitig mit seinem Vorgesetzten klären, wann man die Elternzeit genommen werden soll. Der formlose Antrag wird nach der Geburt bei der Personalabteilung gestellt. Gesetzliche Grundlage: BEEG (http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/b EEG/gesamt.pdf)	☐
4. Mutter: Mutterschaftsgeld beantragen (neue ärztliche Bescheinigung über den voraussichtlichen Geburtstermin ausstellen lassen)	In der Woche vor Beginn des Mutterschutzes. (spätestens 6 Wochen und nicht früher als 7 Wochen vor dem Termin)	Gesetzlich Versicherte: bei der Krankenkasse Privat Versicherte: beim Bundesversicherungsamt in Berlin; Personalabteilung	Zum Beantragen des Mutterschaftsgeldes, bekommt die Schwangere von ihrer/ihrer Gynäkologin/Gynäkologen eine entsprechende Bescheinigung, die sie ausgefüllt bei der Krankenkasse einreichen muss. Die Bescheinigung muss spätestens 6 Wochen, darf aber nicht früher als 7 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin ausgestellt worden sein. Eine Kopie dieser Bescheinigung bekommt die Personalabteilung. Von der (Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle (ZBS), erhalten Sie den Unterschiedsbetrag zwischen dem Mutterschaftsgeld und Ihrem Nettoverdienst, den sog. Zuschuss zum Mutterschaftsgeld. Gesetzlich Versicherte erhalten von ihrer Krankenversicherung für die Dauer der Mutterschutzfrist Mutterschaftsgeld in Höhe von höchstens 13 € Euro pro Kalendertag; privat Versicherte Arbeitnehmerinnen können vom Bundesversicherungsamt Mutterschaftsgeld erhalten. Online-Antrag unter: http://www.mutterschaftsgeld.de/Einleitung_Antrag.htm	☐
5. Mutter & Vater (wenn nicht verheiratet): Vaterschaftsanerkennung & Sorgeerklärung	Vor oder nach der Geburt (besser vorher)	Beim Standesamt, Jugendamt, Amtsgericht oder Notar	Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, muss die Vaterschaft beim Standesamt bzw. Jugendamt anerkannt werden und die Mutter zustimmen. Dies kann auch schon vor der Geburt erfolgen. Bei nicht-verheirateten Eltern hat das alleinige Sorgerecht die Mutter. Sie können aber durch eine Sorgeerklärung bestimmen, dass das Sorgerecht für Ihr Kind gemeinsam ausgeübt wird. Diese Erklärung kann nur beim Jugendamt auch bereits vor der Geburt des Kindes abgegeben werden. Adressen der saarländischen Jugendämter: Jugendämter im Saarland Kontakt, Adresse und Öffnungszeiten	☐

Checkliste für werdende Eltern an der htw saar: Von der Schwangerschaft bis zum Wiedereinstieg

%% NACH der Geburt

Wer? / Was?	(Bis) Wann?	Wo? / (Bei) Wem?	Hinweise	OK?
6. Mutter / Vater: Geburtsanzeige beim Standesamt / Geburtsurkunden abholen	Innerhalb einer Woche nach der Geburt	Beim Standesamt am Geburtsort des Kindes	I.d.R. werden die Geburtsdaten des Kindes in der Klinik aufgenommen und ans Standesamt übermittelt, so dass nur noch die Geburtsurkunden vom Standesamt abgeholt werden müssen. Dazu sind bestimmte (je nach Familienstand unterschiedliche) Unterlagen vorzulegen; am besten vorab beim Standesamt nachfragen, welche. Bei jedem der nachfolgend beschriebenen, mit der Geburt verbundenen Anträge muss eine Geburtsurkunde (oder eine Kopie) beigelegt werden.	☐
7. Mutter & Vater (wenn nicht verheiratet): Vaterschaft & Sorgeerklärung	nach Geburt (sofern nicht schon vorher geschehen)	Beim Standesamt, Jugendamt, Amtsgericht oder Notar	Vaterschaft anerkennen lassen, ggf. gemeinsame Sorgeerklärung abgeben (siehe 5.)	☐
8. Mutter: Mutterschaftsgeld für die Zeit nach der Geburt beantragen	Möglichst bald nach der Geburt	Bei der Krankenkasse	Ggf. zusammen mit der Beantragung der Familienversicherung des Kindes (siehe 9.). Geburtsbescheinigung für das Mutterschaftsgeld bei der Krankenkasse einreichen	☐
9. Mutter / Vater: Antrag auf Familienversicherung	Möglichst bald nach der Geburt	Bei der Krankenkasse	Das Kind ist beim mehr verdienenden Elternteil mitzuversichern. Wenn das Kind beim Vater mitversichert werden soll, Kopie der Geburtsurkunde beilegen	☐
10. Mutter: Geburt dem Arbeitgeber anzeigen	Möglichst bald nach der Geburt	Personalabteilung	So bald wie möglich nach der Geburt die Geburtsurkunde vorlegen. Dies dient unter anderem dazu, dass die Mutterschutzfrist nach der Entbindung festgesetzt werden kann. Am besten gleich mit der Abgabe des Antrags auf Elternzeit verbinden (siehe 11.).	☐

Checkliste für werdende Eltern an der htw saar: Von der Schwangerschaft bis zum Wiedereinstieg

Wer? / Was?	(Bis) Wann?	Wo? / (Bei) Wem?	Hinweise	OK?
11. Mutter / Vater: ggf. Elternzeit beantragen	7 Wochen vor Antritt der Elternzeit, d.h. spätestens 7 Wochen vor Ablauf der Mutterschutzfrist, wenn Elternzeit direkt nach dem Mutterschutz beginnen soll	Personalabteilung	Als Mutter wird man nach Meldung der Schwangerschaft zusammen mit dem Mutterschutzschreiben von der Personalabteilung an die Vorbereitung der Elternzeit erinnert (siehe 1.). Als Vater muss von sich Kontakt mit der Personalabteilung aufnehmen. Soll die Elternzeit direkt im Anschluss an die Mutterschutzfrist beginnen, muss der Antrag in der ersten Lebenswoche des Kindes gestellt werden. Daher am besten vorher vorbereiten! Die Beschäftigten müssen sich bei der Beantragung verbindlich festlegen, für welche Zeiträume innerhalb von 2 Jahren Elternzeit genommen wird. Dies kann einmalig ohne Begründung geändert werden. Im Antrag kann auch ein Teilzeitwunsch geltend gemacht werden. Gesetzliche Grundlage: BEEG (http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/beeg/gesamt.pdf)	☐
12. Mutter / Vater: Elterngeld beantragen	Nach der Geburt (Elterngeld wird max. 3 Monate rückwirkend gezahlt)	Elterngeldstelle des Saarlandes	Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Sie können die Dokumente als PDF am Bildschirm ausfüllen und ausdrucken. Beide Elternteile unterschreiben ihn und schicken ihn dann mit den notwendigen Anlagen (.a. Geburtsbescheinigung für das Elterngeld) bei der Krankenkasse einreichen zur Elterngeldstelle oder geben ihn direkt dort ab. Im Antrag müssen Sie festlegen, welcher Elternteil wann das Elterngeld beziehen möchte. Danach sind Änderungen nur noch für die Zukunft möglich. Sollten sich während der Bezugsmonate Änderungen ergeben (z.B. weil Sie Ihre wöchentliche Arbeitszeit erhöht oder reduziert haben), müssen Sie dies der zuständigen Stelle mitteilen. Diese entscheidet nach Ablauf der zwölf beziehungsweise 14 Monate, ob Ihnen noch Elterngeld zusteht oder ob Sie Elterngeld zurückzahlen müssen. Weitere Infos und Antragformular: http://www.buergerdienste-saar.de/zfinder-saar-web/process?vbid=21806&vbmid=0	☐
13. Mutter / Vater:	Nach der Geburt	Personalabteilung	Angestellt der htw saar sind im öffentlichen Dienst beschäftigt; das Kindergeld wird ihnen durch den Arbeitgeber gezahlt. Das Antragsformular bekommen Sie von der Personalabteilung oder online unter: Kindergeld-Antrag: Merkblätter und Formulare Bundesagentur für Arbeit Der Antrag wird bei der Personalabteilung zusammen mit der Geburtsbescheinigung für das Kindergeld eingereicht. (Soll ein Elternteil, das nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, das Kindergeld beziehen, so ist die Familienkasse der örtlichen Arbeitsagentur zuständig)	☐

Checkliste für werdende Eltern an der htw saar: Von der Schwangerschaft bis zum Wiedereinstieg

Wer? / Was?	(Bis) Wann?	Wo? / (Bei) Wem?	Hinweise	OK?
14. Mutter / Vater Lohnsteuerkartenänderung (Kinderfreibetrag, ggf. Steuerklassenwechsel)	Nach der Geburt	Finanzamt	Die meisten Paare entscheiden sich dafür, dass der besser verdienende Elternteil das Kind auf seine Lohnsteuerkarte nimmt. Da das Elterngeld steuerfrei ist, rentiert sich für die Dauer des Bezugs bei verheirateten Paaren ggf. auch ein Lohnsteuerklassenwechsel. Aber Achtung: Man erhält während der Elternzeit auch die November-Sonderzahlung, deren Höhe ebenfalls von der Steuerklasse abhängig ist. Vor dem Wiedereinstieg in die Beschäftigung ggf. erneuten Wechsel nicht vergessen!	☐
15. Mutter Sie möchten nach der Mutterschutzfrist wieder arbeiten?	Keine Fristen	Personalabteilung / Vorgesetzter	Wenn Sie nach der Mutterschutzfrist wieder arbeiten möchten, teilen Sie dies Ihrer Arbeitsstelle mit. Organisieren Sie eine Kinderbetreuung und eine Notfallbetreuung, falls die reguläre Betreuung ausfällt. Denken Sie an die Stillpausen; diese dürfen nicht auf Ruhepausen angerechnet werden und müssen nicht vor- oder nachgearbeitet werden.	☐
16. Mutter / Vater Wiedereinstieg / Sonderurlaub / Teilzeit nach der Elternzeit	Spätestens 3 Monate vor Ende der Elternzeit	Personalabteilung / Vorgesetzter	a) Wiedereinstieg Bereiten Sie sich darauf vor, indem Sie mit Ihrer Beschäftigungsstelle regelmäßig Kontakt halten und verlässliche Kinderbetreuung organisieren. b) Sonderurlaub (befristet): Frühzeitig bei Ihrer Beschäftigungsstelle beantragen c) Teilzeit (befristet oder unbefristet): Frühzeitig bei Ihrer Beschäftigungsstelle beantragen, spätestens 3 Monate vor Ende der Elternzeit muss der Antrag bei der Personalabteilung gestellt werden. Rechte und Pflichten nach dem TV-L vorab abklären, z.B. Auswirkungen eines unbezahlten Sonderurlaubs auf die Stufenlaufzeit oder auf die Zusatzversorgung (RVK).	☐
17. Mutter / Vater Wiederaufnahme des Dienstes anzeigen	Möglichst am ersten Arbeitstag	Personalabteilung	Möglichst gleich am ersten Arbeitstag nach dem Ende des Mutterschutzes bzw. der Elternzeit	☐